

II-3232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 16351J

1981 -12- 17

A n f r a g e

der Abgeordneten PISCHL

und Genossen

an den Bundesminister für INNERES

betreffend die mangelhafte bekleidungsmäßige Ausstattung
von Polizeischülern in Linz und Innsbruck

Gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, General-
direktion für die öffentliche Sicherheit, vom 21.4.1980,
Zl. 43.101/414-II/3/80, sind neu eintretende Wachebeamte
der Verwendungsgruppe W 3 (Polizeischüler) im ersten Aus-
bildungsmonat mit folgenden Kleidungsstücken auszustatten:

a) Naturalbekleidungssorten:

- 1 Barett
- 1 MZ-Jacke
- 1 MZ-Hose (Sommer)
- 1 Paar Schnürhalbstiefel
- 1 Pullover (schwer), soferne die Ausstattung in die Zeit
zwischen dem 1.9. und dem 1.4. fällt)
- 1 Regenschutz (Bedarfsverwendung)

b) Massasorten:

- 1 Bergmütze (sofern der Einrückungstermin in die Zeit zwischen
dem 1.9. und dem 1.4. fällt)
- 2 Uniformhemden (grau)
- 2 Paar Schulterklappenzeichen
- 1 Krawatte oder Regatt
- 1 Pullover
- 2 Pullover (leicht-hochgeschlossen)
- 1 Paar Lederhandschuhe (Sommer bzw. Winter je nach Jahreszeit,
jedoch keine Pelzhandschuhe)
- 1 Paar Halbschuhe
- 1 Trainingsanzug
- 3 Turnleibchen
- 1 Turnhose
- 1 Paar Turnschuhe
- 1 Schwimmhose
- 1 Signalpfeife mit Schnur
- 1 Gürtel.

Ungeachtet dieser Vorschrift verlautet jedoch aus Kreisen der Sicherheitswache, daß die Teilnehmer der am 2.11.1981 in Linz bzw. Innsbruck in die Grundausbildung für Wachebeamte eingerückten Polizeischulkurse im ersten Monat der Ausbildung praktisch nur mit einem Trainingsanzug ausgestattet wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende:

A n f r a g e :

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß die Teilnehmer der am 2.11.1981 in Linz und Innsbruck eingerückten Polizeischülerkurse (Linz: 70 Sicherheitswachebeamte; Innsbruck: 35 Sicherheitswachebeamte) bis heute nur mit einem Trainingsanzug ausgestattet wurden ?
- 2) Wenn ja:
 - a) Wer trägt für die Nichtbefolgung des Erlasses vom 21.4.1980 Zl.43.101/414-II/3/80, die Verantwortung ?
 - b) Welche Gründe waren für die Nichtbefolgung dieses Erlasses maßgeblich ?
 - c) Welche Nachteile für die Ausbildung waren mit dieser mangelhaften Ausstattung der Polizeischüler verbunden ?
 - d) Wurden die Mißstände in Linz und Innsbruck mittlerweile behoben ?
 - e) Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit in Hinkunft ähnliche Mißstände in der bekleidungsmäßigen Ausstattung von Polizeischülern vermieden werden können ?
- 3) Trifft es zu, daß die fehlende Uniformierung auf die mangelnde Koordinierung zwischen der Personalstelle im Bundesministerium für Inneres - Gruppe A und dem Massafonds zurückzuführen ist ?
- 4) Besteht an den in dem zitierten Erlaß aufgezählten Bekleidungsstücken ein Mangel ?
- 5) Wenn ja:
 - a) Hinsichtlich welcher Gegenstände und in welchem Ausmaß ?
 - b) Welche Maßnahmen werden Sie zur Behebung dieses Mangels treffen ?